



PKV-Verband · Postfach 51 10 40 · 50946 Köln

Herrn



Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail:

**Verband der
Privaten Krankenversicherung e.V.**

Postfach 51 10 40
50946 Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c
50968 Köln

Telefon

16. April 2024

Pflegekompetenzgesetz

Sehr geehrter

sehr gerne knüpfe ich an unser Gespräch in Berlin am 17. Januar 2024 an. Wir hatten auch über die geplante und dringende Reform der physiotherapeutischen Berufe gesprochen. Das BMG hat hierzu lediglich einen inoffiziellen Referentenentwurf vorgelegt. Gerne möchte ich frühzeitig bereits auf einen weiteren Regelungsbedarf hinweisen. Es geht um die Vergütung der physiotherapeutische Leistungen:

Die Vergütung von physiotherapeutischen Leistungen richtet sich für Privatversicherte, Beihilfeberechtigte und Selbstzahler nach dem Behandlungsvertrag. Wird keine Honorarvereinbarung getroffen, gilt die ortsübliche Vergütung. Bei der Bestimmung der maßgeblichen ortsüblichen bzw. einer angemessenen Vergütung besteht erhebliche Rechtsunsicherheit. Demgemäß kommt es immer wieder zu Streitigkeiten.

Die Vergütung der gesetzlichen Krankenversicherung kann einerseits kaum als ortsüblich gelten. Andererseits ist die Bestimmung von maßgeblichen Vergütungsverhältnissen in der Physiotherapie schwierig. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass auch die üblichen Erstattungsleistungen der Beihilfe, auf die zum Teil auch PKV-Tarife Bezug nehmen, nicht ohne Weiteres als ortsüblich gelten.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten und zur Schaffung von mehr Transparenz wäre es, wenn die maßgeblichen Verbände Empfehlungen zur Vergütungsgestaltung geben könnten. Ein solches Vorgehen besteht bereits im Krankenhausbereich. Hier bestehen Empfehlungen zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem PKV-Verband, an denen sich die Praxis orientiert. Streitigkeiten werden vermieden. Gleichzeitig besteht hinreichender Spielraum, von den Empfehlungen abweichen zu können, insbesondere um Qualitäts-, Service- und sonstige Unterschiede abzubilden.

Notwendig für eine solche Empfehlungspraxis ist aus kartellrechtlichen Gründen aber eine gesetzliche Grundlage. Wir möchten daher sehr dafür werben, im Rahmen der gesetzlichen Regelung für die Physiotherapeuten eine entsprechende gesetzliche Regelung zu schaffen, die sich an dem Vorbild aus dem Krankenhausbereich (§ 17 Krankenhausentgeltgesetz) orientiert. Eine Formulierung ist als **Anlage** beigefügt.

Petition und auch die Formulierung sind abgestimmt mit dem IFK, der das Anliegen ebenfalls unterstützt. Ich würde mich freuen, wenn dies in dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden könnte. Selbstverständlich stehe ich Ihnen gerne für Rückfragen und weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Anlage



Vorschlag für eine Regelung zur Vergütung physiotherapeutischer Leistungen

Berufsordnung

§ ... Vergütung der Leistungen

Die für physiotherapeutische Leistungen mit den Patienten vereinbarte oder abgerechnete Vergütung darf in keinem unangemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen. Die Verbände der Physiotherapie auf Bundesebene können mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung Empfehlungen über die Durchführung der Heilbehandlung und die angemessene Höhe der Vergütung physiotherapeutischer Leistungen abschließen. Die Möglichkeit des Abschlusses individueller Vereinbarungen zwischen Physiotherapeuten und Patienten bleibt davon unberührt.